

Österreichischen Aero-Club
Landesverband Kärnten
Seitenberg 14
9560 Feldkirchen

BMVIT - IV/L3 (Luftfahrt-Infrastruktur)
l3@bmvit.gv.at

Stefanie Hinsmann, MBA
Sachbearbeiter/in

stefanie.hinsmann@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 9803
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-62.001/0001-IV/L3/2019

Wien, 16. Mai 2019

Betreff: Zivile Luftfahrtveranstaltung;
27. Alpe Adria Segelflugcup 2019

Bescheid

Spruch

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde erteilt hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres dem Österreichischen Aero-Club, Landesverband Kärnten, 9560 Feldkirchen, auf Antrag vom 05.02.2019, gemäß § 126 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., die luftfahrtbehördliche Bewilligung zur Durchführung der Luftfahrtveranstaltung „27. Alpe Adria Segelflugcup 2019“, mit Austragungsort Flugplatz Feldkirchen/Ossiachersee (LOKF) **in der Zeit von 25. Mai bis 1. Juni 2019** und zwar mit der Maßgabe nachstehender Nebenbestimmungen:

1. **Veranstaltungsleitung:**

Der mit der Veranstaltungsleitung betraute Herr Martin Huber (0664 / 8910 281) oder der (die) von ihm nominierte(n) Stellvertreter hat (haben) für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und für den reibungslosen Ablauf der gegenständlichen Luftfahrtveranstaltung zu sorgen.

2. **Erfordernisse für die Beschaffenheit von Veranstaltungsplätzen:**

- a) Die für die Veranstaltung vorgesehenen Bewegungsflächen für Luftfahrzeuge müssen in einwandfreiem Zustand (geeignete Bodenbeschaffenheit, ausreichende Tragfähigkeit, Hindernisfreiheit

etc.) und für die zum Einsatz gelangenden Luftfahrzeuge geeignet sein. Windrichtung sowie Windstärke müssen das sichere Abfliegen und Landen von Luftfahrzeugen ermöglichen.

- b) Die zum Abstellen, Rollen sowie zum Abflug und zur Landung benötigten Teile der Flugplätze (Abstellflächen, Rollwege, Start- und Landeflächen sowie zugehöriger Sicherheitsstreifen) sowie die An- und Abflugbereiche sind von eventuellen Zuschauern und von allen für den Flugbetrieb nicht unbedingt erforderlichen Personen, Fahrzeugen und Geräten freizuhalten.
- c) Die Segelflugzeug–Start-Aufstellflächen müssen außerhalb des Sicherheitsstreifens der jeweiligen Start- und Landeflächen dermaßen festgelegt werden, dass die Luftfahrzeuge nicht in die jeweilige An- oder Abflugfläche hineinragen.

Des Weiteren sind diese Flächen frei von Zusehern zu halten.

- d) Die Grenzen der Start- und Landeflächen sind durch geeignete Markierungen z.B. Dachreiter so eindeutig zu kennzeichnen, dass sie am Boden und aus der Luft deutlich erkennbar sind.
- e) Bei Windenstarts und/oder Schleppflügen ist sowohl beim Start als auch bei der Landung darauf zu achten, dass die ausgewiesenen Zuschauerbereiche sowie die abgestellten Luftfahrzeuge sowie andere Personen und Gegenstände nicht durch ein Zugseil auch bei ungeplanten Versagen dieses gefährdet werden. Dies ist bei der Planung der Veranstaltung entsprechend zu bewerten.

3. Fernmeldeverbindungen / Funkfrequenzen

Zusätzlich zu den für den Wettbewerb erforderlichen Frequenzen müssen an Bord die Frequenzen 124,400 MHz (FIC South), 134,625 (FIC North) bzw. 118,525 MHz (Wien Information) und die Frequenz der in Frage kommenden Flugverkehrskontrollstellen schaltbar sein.

4. Einhaltung von Luftfahrtvorschriften

- a) Die Luftfahrtveranstaltung darf nur bei Tag und bei Sichtflug-Wetterbedingungen gemäß den Sichtflugregeln im Sinne der SERA EU VO 923/2012 durchgeführt werden.
- b) Segelflüge im freigabepflichtigen Luftraum Österreichs sind nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Flugverkehrsdienststelle die erforderliche Freigabe erteilt hat. Die Erteilung dieser Freigabe ist von der jeweiligen Verkehrslage abhängig. Es wird daher empfohlen, einen geeigneten Sekundär-Transponder mit Druckhöhenübermittlung, auf

den der zu diesem Zwecke aufgetragene Modus und Code eingestellt ist, mitzuführen.

- c) Im Hinblick auf Lärmbeschwerden bei Segelschleppflugbetrieb und Motorseglerbetrieb ist darauf zu achten, dass der Überflug von Wohngebieten in Flugplatznähe, wenn dies möglich ist, vermieden wird.
- d) Der Veranstaltungsleiter bzw. dessen Stellvertreter ist/sind verpflichtet, die Wettbewerbsteilnehmer über den Verlauf der nahegelegenen Staatsgrenze bzw. über die möglichen Gefahren bei einem unbeabsichtigten bzw. nicht bewilligten Grenzüberflug zu informieren.
- e) Einflüge in die kontrollierten Lufträume der Luftraumklassen C und D sind nur bei dauernder Sprechfunkverbindung mit der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle sowie nach Erteilung der Einflugfreigaben für diese Lufträume, zulässig.

Die jeweilige Einflugfreigabe ist

- bei der Fluginformationszentrale (FIC Wien), Frequenz 124,400 MHz (FIC South) und 134,625 MHz (FIC North) für FIR Wien und zusätzlich 118,525 MHz für TMA Wien,

sowie

- bei beabsichtigten Einflügen in freigabepflichtige Lufträume, bei der jeweiligen Anflugkontrollstelle bzw. Flugplatzkontrollstelle,

einzuholen.

Der jeweilige verantwortliche Pilot hat hierbei nachstehende Daten anzugeben

- Rufzeichen
- Typ
- Standort (Position, Höhe in FT MSL und geplante Flugzeit)
- beabsichtigte Flugstrecke und Höhe

5. **Einhaltung von militärischen Luftfahrtvorschriften**

Für die Benutzung militärisch reservierter Bereiche ist eine Zustimmung der zuständigen Militärflugleitung erforderlich.

Im Interesse der Sicherheit der Zivil- und Militärluftfahrt sind die täglichen Flugaufgaben und die hierfür benötigten Lufträume mit dem Military Control Center (MCC) unter der Telefonnummer 050201/10-62202 und den betroffenen Militärflugleitungen vorab zu koordinieren.

Hinsichtlich der betreffenden Lufträume, Telefonnummern und Frequenzen wird auf AIP Part II ENR 1.1-62 – ENR 1.1-66 verwiesen.

Durch den Wettkampf dürfen militärische Interessen nicht beeinträchtigt werden.

6. Sicherheitsvorschriften

- a) Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere der Verkehrssicherheit, hat sich der Bewilligungsgeber rechtzeitig mit der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen in Kärnten ins Einvernehmen zu setzen.
- b) Für die Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden ist vom Veranstaltungsleiter bzw. dem von ihm betrauten Einsatzleiter und dessen Stellvertretern entsprechend vorzusorgen.
- c) Das zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung unbedingt erforderliche Personal (z.B. Piloten, Ordner, Absperrpersonal, Hilfsmannschaften etc.) ist mit geeigneten, gut sichtbaren Erkennungszeichen auszustatten.
- d) Die Luftfahrtveranstaltung ist rechtzeitig bei den örtlich zuständigen Sicherheitsdienststellen zwecks allenfalls erforderlicher Absperrmaßnahmen anzumelden. Die Zuschauerräume sind so abzusichern, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen ist.
- e) Während der Dauer der Veranstaltung ist vorzusorgen, dass bei Vorliegen eines Notfalles die sofortige ärztliche Erste-Hilfe-Leistung gewährleistet ist.
- f) Vor Beginn der gegenständlichen Veranstaltung hat ein detailliertes Briefing der Teilnehmer durch den Wettbewerbsverantwortlichen in Bezug auf die zu befliegende Luftraumstruktur stattzufinden.
- g) Die geplanten Streckenaufgaben sind jeweils rechtzeitig vor dem täglichen Wettbewerbsbeginn der Austro Control GmbH bzw. den jeweils diensthabenden Fachdienstleitern der Flugsicherungsstellen LOWI, LOWS, LOWG, LOWL, LOWW und LOWK bekanntzugeben.

Des Weiteren ist die Verlautbarung eines entsprechenden NOTAMs im Wege der Austro Control GmbH, Notambüro, zu beantragen.

7. Zulassung

Die bei der Luftfahrtveranstaltung verwendeten Luftfahrzeuge müssen eine der beabsichtigten Verwendung entsprechende Zulassung der Luftfahrtbehörde des Eintragsstaates aufweisen.

8. **Versicherung**

Die zum Einsatz gelangenden Luftfahrzeuge müssen gem. § 164 LFG entsprechend versichert sein.

9. **Verlautbarungsmaßnahmen**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind vor Beginn der Veranstaltung allen daran beteiligten Zivilluftfahrern und leitenden Funktionären der Luftfahrtveranstaltung zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist von den in Betracht kommenden Personen schriftlich bestätigen zu lassen.

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind

- a) gemäß Tarifpost Nr. 394 a) und b) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr.24/1983,i.d.g.F. eine Verwaltungsabgabe von..... € 65,00 und
- b) gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F. (Antrag) von..... € 14,30,

somit insgesamt € 79,30, binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung dieses Bescheides auf das Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BIC: BUNDATWW, IBAN: AT970100000005040003) unter Angabe der Geschäftszahl (GZ.BMVIT-62.001/0001-IV/L3/2019) zu überweisen.

Begründung

Die gegenständliche Luftfahrtveranstaltung, beantragt am 05.02.2019 erstreckt sich über mehr als 4 Bundesländer, weshalb die Zuständigkeit für die Bewilligung der Veranstaltung gemäß § 126 Abs. 4 LFG bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie liegt.

Der Bundesminister für Inneres hat mit E-Mail vom 15.02.2019 mitgeteilt, dass das Einvernehmen gemäß § 126 Abs. 4 LFG als hergestellt angesehen werden kann.

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat mit Schreiben vom 18.02.2019, GZ S90962/2-Recht/2019(1), mitgeteilt, dass gegen die Durchführung der gegenständlichen zivilen Luftfahrtveranstaltung kein Einwand besteht. Den Forderungen des Bundesministers für Landesverteidigung, welche im Interesse der Sicherheit der Militärluftfahrt erforderlich sind, wurden durch Aufnahme in Spruchpunkt 5 Rechnung getragen.

Seitens der Austro Control GmbH wurde mit E-Mail vom 15.02.2019 mitgeteilt, dass kein Einwand gegen die Durchführung der beantragten Luftfahrtveranstaltung besteht.

Da keine Tatsachen im Sinne des § 126 LFG vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die gegenständliche Luftfahrtveranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, gefährdet werden könnten, und weiters auch sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen tragen den Erfordernissen der Sicherheit der Luftfahrt und der sicheren Durchführung der Luftfahrtveranstaltung Rechnung.

Allenfalls noch erforderliche Bewilligungen seitens anderer in- und ausländischer Behörden werden durch diese Bewilligung nicht ersetzt.

Die Kostenentscheidungen stützen sich auf die bezogenen Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung - BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 i.d.g.F., beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Abschriftlich an:

1. Bundesministerium für Landesverteidigung
als Militärluftfahrtbehörde
Rechtsabteilung / Referat Militärluftfahrtrecht
Roßauer Lände 1
1090 Wien
posteingang@bmlv.gv.at
2. Kommando Führungsunterstützung&Cyber Defense
Institut für Militärisches Geowesen
BELGIER Kaserne
Strassganger Straße 171
8052 Graz-Wetzelsdorf
kdofueu&cd@bmlv.gv.at
3. Bundesministerium für Inneres
Referat II/7– Flugpolizei
Hohenbergstraße1
1120 Wien
BMI-II-7@bmi.gv.at

4. Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Herrengasse 7
1014 Wien
bmi-ll@bmvit.gv.at
5. Austro Control GmbH.
info@austrocontrol.at
ais@austrocontrol.at
ais.loww@austrocontrol.at
erich.auer@austrocontrol.at
6. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
post.bd4@noel.gv.at
7. Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
post.abteilung@bgl.gv.at
8. Amt der Kärntner Landesregierung
Mießtaler Straße 1
9010 Klagenfurt
abt.7.post@ktn.gv.at
9. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Grieskai 2
8020 Graz
abteilung16@stmk.gv.at
10. Amt der Tiroler Landesregierung
Neues Landhaus
6020 Innsbruck
post@tirol.gv.at
11. Amt der Salzburger Landesregierung
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5010 Salzburg
post@salzburg.gv.at
12. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Fabrikstraße 32
4020 Linz
verk.post@ooe.gv.at

13. Amt der Wiener Landesregierung
Rathaus
1082 Wien
post@ma64.wien.gv.at
14. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz
urs.hinteregger@vorarlberg.at
15. Flugsportverein Feldkirchen – Ossiacher See
Postfach 24
9560 Feldkirchen
flugplatz@lokf.at
16. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen in Kärnten
Hauptplatz 5
9560 Feldkirchen in Kärnten
post@feldkirchen.at

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Thomas Liebert, MBA MPA